

Lamparters Gold.

Von

Privatdozent Dr. Dhr in Tübingen.

(Sonderabdruck aus den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte.
Neue Folge XIV. 1905.)

Stuttgart.

Druck von W. Kohlhammer.

1905.

K

15

226

Lamparter's Sold.

Von Dr. Wilhelm Ehr, Privatdozent in Tübingen.

Im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck stieß ich auf einige Urkunden, die unsere Kenntnis über die Befoldung Gregor Lamparter's, des ersten rechtsgelehrten Kanzlers des Herzogtums Württemberg, in wünschenswerter Weise ergänzen¹⁾. Friedrich Wintterlin, Geschichte der Behörden-

¹⁾ Ich habe in Innsbruck die Urkundenbestände von 1515—1535 auf Württembergica durchgesehen. Der Erfolg meiner Nachforschung war gering. Außer den hier veröffentlichten Lamparterurkunden verzeichne ich noch folgende für Württemberg's Geschichte in Betracht kommende Urkunden: Schatzarchiv, Nr. 4390, 1519 Febr. 17. Innsbruck. Das Regiment zu Innsbruck nimmt Herrn Gangolf von Hohengeroltseck den Jüngeren für den Krieg des Schwäbischen Bundes gegen Herzog Ulrich von Württemberg mit 100 gerüsteten Pferden oder mehr zu Diensten auf, verspricht, ihm und seinen Leuten bestimmten Sold zu geben und bei den schwäbischen Ständen zu erwirken, daß ihm nach Abschluß des Krieges die Herrschaft Sulz überantwortet werde. Dagegen leiht Gangolf dem Regiment gegen übliche Quittung 6000 fl., die jedoch nach einem Jahre zurückgezahlt werden müssen und nicht etwa auf jemand anders verwiesen werden können. Orig. Fünf Siegel der Herren des Regiments und G. v. Hohengeroltsecks aufgedruckt [vgl. Statin IV, S. 203]. — Nr. 8331, 1520 März 24, Schaffhausen. Vertrag zwischen den Dratoren des Kaisers und Herzog Wilhelm von Württemberg. Gleich. Niederschr. — Nr. 5276, 1521 Aug. 21, Beurkundung des Soldvertrags des Regiments zu Innsbruck mit Hans Konrad von Heudorf, der als Hauptmann mit 66 gerüsteten Pferden zum Schwäbischen Bund verordnet ist, auf zwei Monate. Orig. Pap. Ohne Siegel. Unterschr.: Jörg Freiherr zu Firmian, Marschall des Regiments und Hans Konrad von Heudorf. — Nr. 6744, 1526 Jan. 16, Jörg Truchseß von Waldburg erklärt, mit der Abrechnung, welche die Regierung zu Innsbruck mit ihm wegen der im Bauernaufstand erlaufenen Ausgaben gepflogen hat, befriedigt zu sein und Erzherzog Ferdinand weiterer Ansprüche schadlos zu halten. Orig. Perg. Siegel an Pergamentstreifen — Nr. 5308, Marx Weyser von Tübingen bekennt, daß ihn k. Ferdinand trotz früherer Abkündigung doch wieder zum Diener mit 60 fl. jährlichen Dienstgelds auf Lebenszeit aufgenommen hat. Orig. Siegel Michael Otts von Echterdingen, Obrist, Feldzeugmeister, vorne aufgedruckt. — Nr. 7956, 1529 Juni 12, Innsbruck. k. Ferdinand erklärt anlässlich der Einlösung der Feste Warthausen von der Stadt Viberach den von dieser Stadt über die genannte Herrschaft ausgestellten Hebers, den er zur Auslösung nicht bei der Hand hat, für kraftlos und ungültig. Orig. Perg. Siegel am Pergamentstreifen fehlt.

organisation in Württemberg, I S. 121 f. und S. 127 f. hat zwei Urkunden publiziert, die über Lamparters Gehaltsverhältnisse während seiner württembergischen Periode unterrichten. Schon Pfaff hat diese Urkunden gekannt und in seinem Wirt. Plutarch (S. 102 ff.) verwertet. Die von mir gefundenen Urkunden beziehen sich sämtlich auf die bisher wenig aufgehellte österreichische Dienstzeit des mit Ulrich später verfeindeten Staatsmanns. Leider ist keine Bestallungsurkunde dabei, sondern es sind nur einige Reverse und eine Gehaltsanweisung. Trotzdem möchte ich versuchen, an der Hand des nunmehr zur Verfügung stehenden Materials ein Bild der pekuniären Verhältnisse Lamparters zu entwerfen. Wenn dieses Bild nach Lage der Dinge auch nur dürftig ausfallen kann, so wird es dennoch vielleicht für manchen Forscher als ein kleiner Beitrag auf dem so wenig gepflegten Gebiet der Geschichte der Beamtenbesoldung von Interesse sein.

Gregor Lamparter entstammte einer Patrizierfamilie zu Viberach¹⁾, wo er im Jahre 1463 geboren worden ist, studierte auf mehreren deutschen Hochschulen die Rechtswissenschaft und wurde schließlich zu Tübingen Doktor beider Rechte und Professor an der Universität²⁾. In dieser Stellung scheint er die Aufmerksamkeit des Grafen Eberhard im Bart auf sich gelenkt zu haben, der ihn am 30. November 1491 in seine Dienste nahm. In seinem damals ausgestellten Revers bekennt Lamparter, daß ihn Eberhard „zu siner gnaden und siner gnaden eelichen männlichen libserben, ob er die überkäm, eigen geschäften iren gnaden lebenlang zu raten und zu reden wider meniglich ausgenommen die Stadt Augsburg“³⁾ bestellt habe. Lamparter war verpflichtet, am

¹⁾ Vgl. Schön, Neutl. Geschichtsbl. VII, 20 ff.

²⁾ Vgl. Pfaff, Wirt. Plutarch S. 102 ff.

³⁾ Auch in der Bestallungsurkunde L's von 1501 (Winterlin, a. a. D. S. 121) wird die Stadt Augsburg ausgenommen. Die Begründung ist folgendem Satze der Urkunde zu entnehmen: „ich sol och den obgemelten m. gn. h. bis auf S. Jacobstag nächst kumpt über vier jare zu Tübingen oder, wo ir gnaden iren hof in frem land halten werden, daselbst ohngevährlieh allein, wie oben begriffen ist, verpunden sein, damit ich minem dienst, so ich der stadt Augsburg solich zit us verbunden bin, mög auswarten, als ich dann mir des genzlich vorbehalt.“ Welcher Art dieser Dienst bei der Stadt Augsburg gewesen ist, ist nicht ersichtlich. Da es in Augsburg Familien des Namens Lamparter gab (Pfaff a. a. D. S. 102), könnte man auf verwandtschaftliche Beziehungen schließen. Allein die Häufigkeit des Namens Lamparter in oberdeutschen Handelsstädten (Lamparter, auch Lampexter geschrieben bedeutet Lombarde — nach Italien handeltreibender Kaufmann; der Name ist ostnachweisbar; z. B. Geschichtsquellen der Stadt Hall II S. 82 ff., Urkundenbuch Heilbronn I, S. 215; vgl. auch Urk. zur Gesch. der Universität Tübingen S. 634), läßt eine Verwandtschaft zwischen den Viberacher und Augsburger Lamparter als nicht eben wahrscheinlich

Hofe des Grafen mit zwei Pferden zu dienen, während der Herzog ihm einen Jahresgehalt von 150 fl. rheinisch, sowie den vollen Unterhalt für ihn und seine Pferde (Futter und Mal, beschlach- und Sattelgeld, Höw und Ströw oder die Stalmiet dafür, auch den Schlaftrunk, Wein und Brot und das Hofkleid für mein Person, wie andern euern Gnaden räten) zusagte. Sobald Lamparter nicht am Hofe, sondern zu Hause mit seinem Rat dienen will, zahlt ihm Eberhard 100 fl. rheinisch. Pferde, die dem neuen Rat in gräflichen Diensten eingehen, werden ihm zum Einkaufspreis ersetzt. Die liegenden Güter, welche Lamparter sich erwirbt, sollen bis zum Wert von 2000 fl. „mit Schätzung oder andern ungewonlicher Beschwerd nit beladen werden“, und nur, sofern sie bisher steuerbar gewesen sind, sollen sie besteuert werden, doch soll diese Steuer keine Steigerung erfahren. Fernerhin wird ihm und seiner Familie Freiheit und das Recht der Freizügigkeit zugesichert. Auch geistlich zu werden, bleibt Lamparter unbenommen, doch verliert er dann Dienst und Dienstgeld¹⁾.

Der neue Dienst entfremdete ihn zunächst nicht völlig der akademischen Laufbahn²⁾. Doch blieb er beständig unter Eberhards Räten und begleitete seinen Herrn im Jahre 1495 auf den Reichstag zu Worms, wo der Graf die Herzogsmürde erhielt. Im nächsten Jahre wurde Lamparter als erster Nichtgeistlicher mit dem württembergischen Kanzlerposten betraut, den er über 20 Jahre innehaben sollte. Was er in dieser Eigenschaft zu Nutzen oder Schaden des Landes getan hat, haben wir hier nicht zu schildern³⁾. Es sei nur daran erinnert, daß er nach dem Sturze

erscheinen. Außerdem scheinen die Augsburg'schen Lamparter keine Rolle gespielt zu haben. Sie gehörten jedenfalls nicht zu den führenden Kaufmannsfamilien, da sie in den Steuerstatistiken Strieders (Zur Genesis des modernen Kapitalismus, Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg, 1904) nirgends zu finden sind. Übrigens müssen sich Lamparter's Beziehungen zu Augsburg später wieder gelöst haben, denn in den unten mitgetheilten österreichischen Reversen fehlt die auf Augsburg bezügliche Klausel. Oder sollte L. einen Konflikt zwischen Württemberg und Augsburg für möglich, zwischen Osterreich und Augsburg für unmöglich gehalten haben?

¹⁾ Winterlin, a. a. O. S. 127 f.; daselbst S. 50 über die rechtliche Bedeutung der Urkunde.

²⁾ Er war noch 1493 Rektor der Universität; vgl. Urk. zur Gesch. der Universität Tübingen S. 524. Danach ist Pfaff, a. a. O. S. 103 zu berichtigen.

³⁾ Ich möchte hier kurz zu einer von der herkömmlichen Auffassung abweichenden Ansicht Stellung nehmen, die sich in Max Schuster's verdienstvollem Buche „Der geschichtliche Kern von Hauffs Lichtenstein“, 1904, findet. S. 87 ff. sucht Schuster darzutun, daß Lamparter im Gegensatz zu Konrad Thum das Beste des Landes gewollt und nur eben nicht die Macht gehabt habe, seinen Willen durchzusetzen. Der

des unfähigen Herzogs Eberhard des Jüngeren mit dem Landhofmeister Wolfgang von Fürstenberg an die Spitze des für den unmündigen Herzog Ulrich regierenden Regimentsrats trat. Von der Stellung, die er in jener Zeit einnahm, gibt die Bestallungsurkunde, die er sich im Jahre 1501 ausstellen ließ, ein beredtes Zeugnis.

In dieser Urkunde wird Lamparter von Herzog Ulrich „mit geordnetem regiment“ als Kanzler, Rat und Diener bestellt. Die Bestallung wird auf fünf Jahre „wider meniglich hindan gesetzt die stat Augsburg und sin fruntschaft“ abgeschlossen. In dieser Zeit soll Lamparter mit drei Pferden bei der Kanzlei und nötigenfalls in ganz Deutschland — Pestilenz und Krieg ausgenommen — dem Herzog dienen. Sein jährliches Einkommen soll betragen: 200 fl. rheinisch, 6 Eßlinger Eimer guten Weins, 10 Scheffel Roggen, 30 Scheffel Dinkel, 30 Scheffel Hafer, ein Fuder Heu und ein Fuder Stroh. Diese Naturalabgaben sollen ihm kostenfrei dorthin geliefert werden, wo er sie im Lande haben will. Ferner soll ihm ein Fünftel aller Kanzleigefälle zustehen; „das er sich auch zu dem, das einem canzler zu gutem jar würdet oder dergleichen vererungen benutzen lassen sol. Darzu behusung und beholzung bei unserer canzlei, futter und mal, beschlach- und sattelgeld, liechter, nagel und isen, stalmiet oder dafür höw und strow, schlaftrunk, win und brot, sommer- und winterleider im und sinem knecht; und das alles uf drei pferd.“ Aller in herzoglichem Dienst erlittene Schaden wird dem Kanzler ersetzt. Nach Ablauf der fünf Jahre steht beiden Teilen frei, den Vertrag unter gleichen Bedingungen fortzusetzen oder nicht. Wenn Lamparter vorher auf Wunsch des Herzogs oder krankheitshalber den Dienst verlassen sollte, steht ihm weiterhin die Hälfte des Soldes zu. In jedem Falle soll der Kanzler, auch wenn er einmal

Beweis für diese im Gegensatz zu den Darstellungen Heyds und Stäflins stehende Behauptung scheint mir nicht erbracht zu sein. Alles, was Sch. zu Lamparters Gunsten sagt, könnte ebenso gut auf Thumß bezogen werden. Für beide trat Ulrich auf dem Tübingen Landtag ein und beide werden in den Quellen als eigenmütige Streber bezeichnet. Von der nicht „ausgesprochenen, aber doch offenkundigen Opposition“ Lamparters gegen den Herzog ist mir nichts bekannt. Daß sich L. „in seiner Wohlhabenheit und Wirtschaftlichkeit durch die finanzielle Krisis“ nicht stören ließ, rechnet Sch. zu den „Selbstverständlichkeiten oder doch Menschlichkeiten, die gerade bei Staatsmännern, zumal in jener Zeit, zu gewöhnlich sind, um ihm besonders angerechnet zu werden“. Dazu vgl. die Urkunde Winterlin S. 121 f. Ich möchte hier noch bemerken, daß Sch. die Ursachen des Aufstands des armen Konrad sehr einseitig beurteilt, wenn er sie lediglich in dem Unwillen über die Üppigkeit am Hofe und in dem Wunsche der Bauern, politische Rechte zu erhalten, erblickt. Sch. verkennt völlig den wirtschaftlichen Nachteil, der den Bauern aus der Beherrschung des platten Landes durch die städtische Bevölkerung erwuchs.

nicht mehr am Hofe weilt, seinen Rat geben, wenn er befragt wird. Dafür erhält er sein Leben lang „libdingswis“ 100 fl. rheinisch kostenlos ins Haus geliefert. Seine Frau und seine Familie erhalten freien Sitz und freien Zug, nur für ihre steuerbaren Güter soll weiter gesteuert werden. Scheidet der Kanzler aus seinem Amt, so soll ihm seine bewegliche Habe in seine Heimat Biberach oder sonst irgendwohin nach seinem Belieben kostenfrei geschafft werden. Forderungen des Kanzlers oder an den Kanzler sollen auf rechtliche Weise vor Landhofmeister und Räten ausgetragen werden. Lamparter darf mit seinem Rat auch anderen dienen „doch allweg mit vorbehaltus und one verbindungis dises unsers dienstes“; wenn er geistlich werden will, steht es ihm frei¹⁾.

Es ist bekannt, daß das Volk durch diese Urkunde aufs schwerste geschädigt worden ist. Dem Kanzler standen neben seinem glänzenden Gehalt noch die sogenannten Verehrungen und ein Fünftel aller Kanzleigefälle zu. Aus den Verhandlungen des Tübinger Landtags von 1514 geht deutlich hervor, daß diese Bestimmung zu drückenden Mißständen geführt hat. Die große Beschwerdeschrift der Landschaft, mit der der Landtag begann²⁾, wandte sich in erster Linie gegen die Mißwirtschaft von Kanzler, Marschall und Landtschreiber und verlangte Verbot aller Geschenke; „dann durch schenkin, miet und gaben alle land verderbt werden“. Es scheint aber, als ob auch nach dem Tübinger Vertrage Lamparter im Genuß sämtlicher Vorrechte geblieben sei. Herzog Ulrich trat energisch für seinen Kanzler ein, worauf sich die Landschaft ausdrücklich für zufriedengestellt erklärte³⁾.

¹⁾ Vgl. Wintterlin, a. a. O. S. 121 f.

²⁾ Vgl. Heyd, Ulrich, Herzog zu Württemberg I S. 272 ff. Die Schrift wird im ersten Band meiner „Landtagsakten des Herzogtums Württemberg“ publiziert werden. Daß die Anlagen nicht aus der Luft gegriffen, sondern wohl begründet waren, geht daraus hervor, daß Lamparter die Angriffe auf seine Person voraussah; vgl. das Schreiben Lamparter's und Thumbs an die kaiserlichen Räte bei Sattler, Herzoge I, Weil. S. 142 f.

³⁾ Vgl. Heyd, a. a. O. S. 288. Im Tübinger Vertrag selbst übernehmen die Abgeordneten der Landschaft die Verpflichtung, die Rechtfertigung der Räte „allenthalben bi irn frunden der ganzen landschaft“ anzuzeigen. Unter den Akten des Tübinger Landtags findet sich das Konzept einer von Ulrich zugunsten der drei Angegriffenen ausgestellten Urkunde. Wegen der Geschenke befand sich im Konzept des Tübinger Vertrages zunächst keine Bestimmung. Konrad Breuninger drückte dann vor der Schluspredaktion das generelle Verbot jeden Geschenke an Beamte durch. Bezeichnenderweise wurde aber später noch der Zusatz eingefügt: „Doeh ob edlichen amp-tern zum nuwon jar oder zu andern ziten von alter vererungen geschenhen, die in gestalt der binutzungen gegeben und genomen worden weren, denen will herzog Ulrich hiemit nichtzit benemen, doch ouch denihenen, so vermain-

Bald nach dem Abschluß des Tübinger Vertrags änderten sich jedoch die guten Beziehungen zwischen Herzog und Kanzler. Den Bauernaufstand half Lamparter noch im vollen Einverständnis mit Ulrich niederzuwerfen. Als aber Ulrich nach Wiederherstellung der inneren Ruhe ebenso gewalttätig wie vorher regierte, als er sich durch die Ermordung Guttens mit der gesamten deutschen Ritterschaft und durch das Zerwürfniß mit seiner Frau mit der mächtigen Partei der Bayern überwarf, als ganz Deutschland wiederhallte von Klagen wider Ulrich von Württemberg, da hielt Lamparter es für geratener, sich von seinem Herrn zu trennen und andere Dienste zu suchen. Die Art und Weise, wie er diesen Dienstwechsel vollzog, stellt seiner Klugheit ein besseres Zeugnis aus als seinem Charakter¹⁾.

Lamparter erhielt in österreichischen Diensten zunächst einen Gehalt von 300 fl., der ihm am 4. August 1521 auf 400 fl. erhöht wurde. Dafür hatte er dem Hause Österreich in „hohen deutschen landen“ oder wie es in der anderen Urkunde heißt „es sei zu Ynnsprugg, in Swaben oder anderstwo in hochteutschen landen“ gegen jedermann ohne Ausnahme zu dienen. Diese Gehaltsverhältnisse sind gut zu nennen, wenn sie auch nicht so glänzend waren, wie seine früheren. Für dieses Urteil sind nicht sowohl die reichlichen Naturalbezüge als vielmehr die Beteiligung an den Kanzleigefällen während der württembergischen Periode maßgebend. Auch an sonstigen Ehren fehlte es Lamparter nicht²⁾. Wir wissen, daß er Ritter des goldenen Vlieses, österreichischer Kanzler und Geheimer Rat wurde. Seine Verdienste bei der Kaiserwahl Karls V. werden besonders hervorgehoben; auch bei der Einrichtung der österreichischen Regierung im Jahre 1519 wurde er verwendet. Von der Wertschätzung, die er bei Karl V. genoß, gibt ferner der Umstand Zeugnis, daß er im Jahre 1521 seinem Sohn Hans einen Ratsposten „von haus aus“ mit einem Gehalt von 100 fl. pro Jahr zu verschaffen verstand³⁾, sowie der Umstand, daß er in den Adelsstand erhoben wurde.

ten, sölich verernngen zu schenkinen zu achten, vorbehalten haben, desshalben von im herzog Ulrichen luterung und beschaid zu erlangen.“ Dieser etwas gewundene Satz bedeutet in jedem Fall eine Einschränkung des allgemeinen Geschenkverbots.

¹⁾ Näheres bei Heyd, a. a. D. S. 417 ff.

²⁾ Vgl. Pfaff, a. a. D. S. 107.

³⁾ Lamparter hatte zwei Söhne, Johann und Gregor, welche 1509 in Tübingen studierten. Vgl. Urk. zur Gesch. der Universität Tübingen S. 577; der 1524 immatrikulierte Joh. Lamparter (vgl. ebenda S. 634) ist selbstredend mit dem Sohn des Kanzlers nicht identisch, wie es nach dem Register scheint; er stammt vielmehr aus Urach. Nach Sigmund von Herbersteins Selbstbiographie (Herausg. von Karajan, vgl.

Für Lamparters Vermögenslage ist endlich noch folgendes Urkundenregeß bezeichnend, das sich in einem alten Direktorium des Zinsbrucker Archivs vorfindet¹⁾: Doctor Gregorien Lamparters revers, als im Kaiser Karl noch 2000 guldin zu den 1600 guldin vorigs pfandschillings auf das schlösse Gravenegk im land zu Wirtenberg geschlagen hat; das insigel ist etwas beschedigt, datum Gent, 4 Augusti 1521. Vergleichsweise sei daran erinnert, daß Lamparter im Jahre 1496 vom Kloster Adelberg dessen Güter und Gefälle zu Zell bei Eßlingen um 1000 fl. gekauft hatte²⁾.

Die letzte der hier mitgetheilten Urkunden bezieht sich auf die Art und Weise der Gehaltsauszahlung. Diese erfolgte durch das Salzmaieramt Hall und scheint wenn überhaupt, so doch nur ein einziges Mal erfolgt zu sein. Obgleich nämlich Lamparters Revers vom 4. August 1521 (Beil. 3) die Gehaltsaufbesserung voraussetzt, scheint doch die vorliegende Urkunde Erzherzog Ferdinands die erste Anweisung zu sein, da sie die Auszahlung „von dem 25. tag januari nechverschinen anfachend“ befiehlt. Wenn das Salzmaieramt den Auftrag pünktlich ausgeführt hat, mag die Lieferung noch in Lamparters Hände gelangt sein, bei einiger Verzögerung nicht mehr; denn der Erzkanzler Württembergs verschied am 25. März 1523 in Nürnberg nach einer langwierigen Krankheit. In welcher Lage er seine Familie hinterließ, ist nicht genau zu sagen. Sein Sohn Hans scheint in kaiserlichen Diensten Karriere gemacht zu haben³⁾, während Gregor es nicht eben weit gebracht zu haben scheint. Wenigstens wissen wir, daß er im Jahre 1535 an die Stadt Wiberach verschuldet war und für diese Schuld einen Bürgen zu stellen hatte⁴⁾.

Fontes rer. Austr. I 1, 140) war Dr. Johannes Lamparter von Osterreich gen Wels beschieden, „die den hoffrat hettn solln besitzn von Reichs wegn.“

¹⁾ Die Urkunde selbst ist in Zinsbruck nicht mehr vorhanden.

²⁾ Vgl. Pfaff, a. a. D. S. 103.

³⁾ Vgl. o. S. 76, Anm. 2.

⁴⁾ Vgl. Württ. Wjh. 1893 S. 347. Die Vermutung Noth v. Schreckensteins (ebenda S. 351 Anm. 2), daß der an Wiberach verschuldete Gregor Lamparter von Greifenstein der Vater selbst sei, ist natürlich irrig. Das Geschlecht der Lamparter von Greifenstein scheint nicht lange geblüht zu haben, wenigstens suchte ich vergeblich in mehreren alten genealogischen Handbüchern nach ihm. Vgl. auch den Artikel „Lamparter v. G.“ in Alberts Württ. Wappenbuch.

Beilage 1.

Gregor Lamparter bekenn, daß ihn Kaiser Maximilian wegen seiner getreuen Dienste zum Rat auf Lebenszeit „in hohen teutschen landen“ aufgenommen hat; Augsburg 1518, August 12.

Ich Gregori Lamparter, Ierer der rechten, bekenn öffentlich mit diesem brief und tun kund allermeniglich: nachdem die römische kai. mt., mein allergnedigster herr, von wegen der annemen, getreuen und willigen dienst, so ich irer mt. und dem haus Osterreich oft williglich bewisen und getan hab und mich solichs hinfuro zu tun erpeut, zu irer mt. rate mein leben lang aufgenommen und bestelt hat nach laut und inhalt irer kaiserlichen mt. verschreibung mir deshalben darumben gefertigt, also und in der gestalt, daz ich mich in irer mt. obligenden sachen und gescheften, darinnen man mich ie zu zeiten in hohen teutschen [Text: teuschen] landen prauchen wirdet, wider meniglich niemands ausgenomen getreulichen und vleisiglichen dienen und irer mt. geheim, wo die an mich gelangen, bis in meinen tod versweigen; auch irer mt. frumen furdern, schaden warnen und wenden und sonst alles das tun will, das ain getreuer rate und diener sinem herrn zu tun schuldig und phlichtig ist; wie ich dann solichs seiner kai. mt. bei meinen ern und treuen gelobt, versprochen und mich hiemit sonderlich verschriben hab, wissentlich craft ditz briefs. Und des zu sicherer und warem verkund hab ich mein aigen insigel hierunden furgetruckt und darzue meinen namen mit aigner hand hierunder geschriben. Beschehen zu Augspurg, am 12. tag augusti anno domini 18.

Nr. 5256. Orig. Eigenhändig nebst Siegel und Unterschrift.

Beilage 2.

Hans Lamparter bekenn, daß ihn Kaiser Karl zum Rat von Hans aus bestellt hat mit 100 fl. jährlichem Dienstgeld und Lieferung auf 2 Pferde; Worms 1521, Mai 1.

Ich Hans Lamparter, des allerdurchleuchtigsten, grosmechtigsten hern her Carls, romischen kaisers und kunigs zu Hispanien, unsers allergnedigsten hern diener, bekenn öffentlich mit diesem brief und tun kund allermeniglich: als mich die obgemelt kaiserliche maiestat aus sonderm gnaden zu ainem rat von haus aus aufgenommen und bestelt und mir jerlich 100 gulden re. zu ratsold und dienstgelt bestimbt und bewilligt, die mir ie zu halben jarzeiten durch irer mt. regiment von der chamer zu Ynnsprug gegen meiner quittung geraicht und bezahlt werden sollen; das ich darauf bei meinen eeren und treuen, auch bei dem aide, so ich irer mt. geton und geschworen, zugesagt und versprochen hab in craft ditz briefs, also das ich im furan ir kai. mt. rat und diener von haus aus sein soll, alzeit auf irer mt. oder derselben stathalter und regenten zu Ynnsprugg erfordern zu irer mt. sachen und gescheften guetwillig erscheinen und brauchen lassen, darinnen getreulich und vleissiglich raten, handeln und dienen, irer mt. nutz, eer und pestes betrachten und furdern, schaden und nachtail warnen und wenden, und alls ratsgeheim, so an mich gelangen, bis in meinen tod versweigen, und gemeinlich alles das tun soll und will, das ain getreuer rat und diener seinem hern zu tun

schuldig und phlichtig ist. Und wann ich also in irer kai. mt. geschleffen erfordert werde, so sollen mir auf 2 pherd wie andern rethen die liferung geben werden, treulich und ungeverlich. Des zu urkund hat der streng und hochgelert her Gregor Lamparter, irer mt. rat, mein lieber her vater, auf mein ansinnen und begern sein insigl fur mich hierunder tuen auftrukken. Beschehen zu Wormbs am ersten tag des monats mai nach Cristi geburde 1500 und im 21. jaren.

Nr. 5270. Drig. Ohne Unterschrift. Siegel Gregor Lamparter's.

Beilage 3.

Gregor Lamparter v. Greifenstein bekennet, daß ihm Kaiser Karl wegen seiner treuen Dienste den Gehalt von 300 auf 400 fl. aufbeßert hat, wofür er auch fürberhin in Innsbruck, in Schwaben oder sonst in „hochtutschen landen“ getrenlich zu dienen gelobt; Gent 1521, August 4.

Ich Gregor Lamparter von Greifenstein, doctor beider rechten, romischer kaiserlicher maiestat, unsers allergnedigisten herren rate, bekenn öffentlich mit disem brief und tun kund allermeniglich: als ich von obgemelter kai. mt. lieben herren und anherrn weilend kaiser Maximilian loblicher gedechtnus in ansehung und von wegen meiner langen getanen getreuen und nutzlichen dienst willen, so ich irer mt. und dem loblichen haus Osterreich getan hab, 300 gulden reinisch leibgeding gehabt und mir ietz die kai. mt. auch in ansehung derselben meiner dienst, so ich irer mt. in ir kuniglichem election zu Franckffort und sonst in ander vil weg getan hab, und mich solichs hinfuro zu tun erpeut, noch aus sondern gnaden mit 100 gulden reinisch gepessert, des sich des jars zesamen 400 guldin reinisch laufet, auf irer mt. salzmairamt zu Hall im yntal zu leibgeding verschriben hat, inhalt gn. kai. mt. verschreibung mir deshalb darumben gefertigt und gegeben. Dagegen so soll und will ich irer mt. und derselben erben und nachkomen, auch dem regiment zue Ynsprugg mit meinen ratslegen, so oft ich darumb ersuecht wirdet, getreu, gehorsam und gewertig sein, mich auch auf irer mt. oder derselben regiment erfordern von haus aus allenthalben es sei zue Ynsprugg, in Swaben oder anderstwo in hochtutschn landen williglichen brauchen und schicken lassen, doch in irer mt. costen laut der verschreibung. Darauf gelob und versprech ich, benannter kai. mt. und derselben erben und nachkomen bei meinen eeren und treuen, auch bei dem aid, so ich irer kai. mt. deshalb getan und gesworn hab, und tu das hiemit wissentlich in craft ditz briefs, demselben allem nach meinem hochsten vleis und vermogen nachzukommen; und wo die ratsgeheim iezzeiten an mich gelangen, dieselben bis in meinen tod verschweigen und sonst in alweg irer mt. nutz und frumen furdern, schaden warnen und wenden und nachtail verhueten, auch alles des tun, daz ain getreuer rat und diener sainem herren zu tun schuldig und phlichtig ist, treulich und ongevarlich. Des zu sicher und warem urkund hab ich mein aigen insigel hierunder tun henken und darzu meinen namen mit aigner hand hiefurgeschriben. Beschehen zu Gennt in Flandern am vierten tag augusti anno domini im 21. jare.

Nr. 5275. Drig. Siegel am Pergamentstreifen. Eigenhändige Unterschrift.

Beilage 4.

Erzherzog Ferdinand von Österreich befehlt dem Hans Zott, Salzmaier zu Hall im Zuntal, die dem Dr. Gregor Lamparter von Greiffenstein gewährte jährliche Pension von 400 fl. richtig auszuführen; Nürnberg 1523, Januar 13.

Wir Ferdinand von Gots gnaden prinz und infant in Hispanien, erzherzog zu Osterreich, herzog zu Burgundi, Steyr, Kernndten und Crain etc. embieten unsern getreuen lieben Hannsen Zotten gegenwartigen und ainem ieden kunftigen unserm saltzmaier zu Hall im intal unser gnad und alles guet. Wir haben dem ersamen gelerten unserm rate und liben getreuen doctor Gregorien Lamparter von Greiffenstein sein dienstgelt und leibgeding pensionbrief der 400 goldgulden reinisch halben, so weilent unser lieber herr und anherr kaiser Maximilian hochloblicher gedechtnus und ietziger kaiserlicher maiestat comissari und rat des obristen regiments aller osterreichischen lande umb der vleissigen und getreuen dienst, auch aufrichtigen handlung willn, so er irer maiestat bewisen und in unsers lieben herrn und brueders kaiser Karls election zu Frangkfort getan, auf dem saltzmaieramt zu Hall eurer verwesung verschriben, die auch nachmals gemelter unser lieber herr und brueder bestett und gnediglich confirmirt und bekrefftigt inhalt der confirmacion deshalben durch uns verfertigt; emphelhen euch darauf mit ernst und wollen, das ir obgenannten unsern rat von dem einkomen eurer verwesung von dem 25. tag januari nechverschinen anfachend ze raittn nun hinfuran alle jar jerlich und aines ieden jars besonder sein lebenlang das obbestimbt dienstgelt und leibgedingpension 400 guldin reinisch in gold zu quottemberzeiten gewislichen und on irrung raichet, bezalet und verrichtet und euch darin nichts irren noch verhindern lasset. Solche aufgab sol euch auf ditz unser mandat gegen seinen geburlichen quittungen in eurer raittung zu ieder zeit fur guet und aufrichtig gelegt und aufgehebt werden, und ir tuet daran unser ernstliche mainung. Geben zu Nuremberg am 13. tag januarii anno domini 23.

Nr. 4280. Orig. Eigenhändige Unterschrift. Siegel rückwärts. Ad mandatum serenissimi etc. Salamanca. R. Waldenburg.

UB Frankfurt



55 449 279